

Beitrags- und Gebührenordnung nach § 9 Satzung

Jahresbeiträge (Stand: 20.01.2023)

| | |
|---|----------------------------|
| Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Beitrag entsprechend angepasst. | 120,00 Euro |
| Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) | 120,00 Euro |
| Familienbeitrag (1 Erwachsener, 2 Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes wird umgruppiert und der Beitrag entsprechend angepasst. | 216,00 Euro |
| Empfänger von Arbeitslosen- oder Bürgergeld | 96,00 Euro |
| Rentner und Pensionäre Reduzierter Beitrag auf Antrag | 96,00 Euro (auf Antrag) |
| Behinderte (mit mindestens 60 v.H. Grad der Behinderung GdB) | 96,00 Euro |
| Studenten (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) | 96,00 Euro |
| Auszubildende (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) | 96,00 Euro |
| Passive Mitglieder (Keine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb) | 60,00 Euro |
| Sonstige Mitglieder | 120,00 Euro |
| Ehrenmitglieder Beitragsfreiheit auf Antrag | beitragsfrei |
| Mitglieder des Altvereins Die aus dem Altverein Hasper SV / Berge Westerbauer gekommenen Mitglieder zahlen ihre Mitgliedsbeträge nicht direkt. Die Zahlung erfolgt aufgrund separater Vereinbarung 2x jährlich durch den Altverein. | |
| Zusatzbeiträge / Sonderbeiträge Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes Zusatzbeiträge / Sonderbeiträge zu beschließen. | |
| Aufnahmegebühr (einmalig) | 10,00 Euro |
| Mahngebühr (je Mahnung) | 7,50 Euro |

In allen Fällen, in denen eine Beitragsreduzierung möglich ist, erfolgt dies nur auf Antrag an den Vorstand. Bei Antragsstellung sind die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen. Der reduzierte Beitrag wird ab dem Monat gewährt, der auf die Antragsstellung folgt.

Empfänger von Arbeitslosen- / Bürgergeld, Rentner, Pensionäre, Behinderte, Auszubildende und Studenten haben ihren Status entsprechend nachzuweisen.

Die Abbuchung erfolgt per Lastschriftverfahren jeweils im ersten und im dritten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Bei Eintritt während eines Jahres, wird der anteilige Beitrag (Eintrittsmonat gilt als voller Monat) und die Aufnahmegebühr unverzüglich abgebucht.